Kodex des Audit and Risk Committee (Code of Ethics) für Schlüsselpersonen, welche in die Finanzberichterstattung involviert sind

1. Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

1.1 Der vorliegende Code of Ethics (nachfolgend Kodex genannt) wird gestützt auf Artikel 7.1. des Organisationsreglements für das Audit and Risk Committee der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG und der Allianz Suisse Lebensversicherung AG erlassen.

1.2 Der Kodex richtet sich an die Mitglieder der Geschäftsleitung der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG und der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, die Mitglieder des Financial Reporting & Disclosure Committee der Allianz Suisse (CFO, Leiter Rechnungswesen / Steuern, Leiter Controlling, Leiter Risk Management & IKS Manager, Leiter Interne Revision, Leiter Aktuariat, Leiter Recht & Compliance) sowie an sämtliche mit der Finanzberichterstattung betrauten Personen im Ressort Finanzen. Das Audit and Risk Committee ist ermächtigt, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, dass der vorliegende Kodex auch auf jede andere Person im Ressort Finanzen anwendbar ist.

1.3 Die vom Kodex erfassten Personen werden nachfolgend als Financial Professionals (eine Liste der betroffenen Funktionen und Bereiche/Abteilungen befindet sich im Anhang zu dieser Weisung) bezeichnet.

1.4 Der vorliegende Kodex ergänzt den Verhaltenskodex (Code of Conduct) der Allianz Suisse Gruppe.

2. Aufrichtiges und redliches Verhalten

Die Allianz Suisse Gruppe legt Wert auf vollständige, redliche, genaue, zeitnahe und verständliche Periodenabschlüsse, auf eine entsprechende Finanzberichterstattung und –kommunikation. Sämtliche Financial Professionals sind gegenüber der Allianz Suisse Gruppe verpflichtet, sich integer und redlich zu verhalten und die in ihrem Arbeitsumfeld einschlägigen Gesetze, Vorschriften, Rechnungslegungsstandards, internen Weisungen und Policies der Allianz Suisse Gruppe und des Allianz Konzerns zu beachten.

3. Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Financial Professionals sind verpflichtet, sämtliche Tätigkeiten zu vermeiden, die zu einem Interessenkonflikt mit der Allianz Suisse Gruppe führen könnten. Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn ein Financial Professional Handlungen vornimmt oder Interessen wahrnimmt, die es für ihn schwierig machen, seine Aufgaben in der Allianz Suisse Gruppe objektiv und effektiv zu erfüllen. Ein Interessenkonflikt kann beispielsweise auch dann vorliegen, wenn ein Financial Professional oder ein Familienmitglied aufgrund der Stellung des Financial Professional im Unternehmen unangemessene ihm nicht zustehende persönliche Vorteile erhält. Die Financial Professionals sollen Transaktionen oder Beziehungen unterlassen, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie einen Interessenkonflikt hervorrufen könnten. Wenn einem Financial Professional bewusst wird, dass er sich in einem Interessenkonflikt befindet oder ein solcher vernünftigerweise zu erwarten ist, ist er verpflichtet, diesen unverzüglich mit dem Leiter der Internen Revision oder dem Chief Compliance Officer oder dem Präsidenten des Audit and Risk Committee zu

besprechen. Der betroffene Financial Professional soll alle erforderlichen und angemessenen Massnahmen ergreifen, um den Interessenkonflikt zu lösen.

4 Vollständige, redliche, zeitnahe und verständliche Offenlegung und Kommunikation

4.1 Von jedem Financial Professional wird erwartet, dass er innerhalb seines Verantwortungsbereichs sowohl die Reportingpflichten gegenüber dem Konzern, als auch die internen Regeln und Verfahren der Allianz Suisse Gruppe zur Kontrolle der Finanzberichterstattung kennt und beachtet, um sicherzustellen, dass die Finanzberichterstattung der Allianz Suisse Gruppe und sämtliche dem Allianz Konzern oder den Aufsichtsbehörden einzureichenden Dokumente mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften in Einklang stehen.

4.2 Jeder Financial Professional ist verantwortlich, dass die Finanzberichterstattung und die Kommunikation der Allianz Suisse Gruppe vollständig, redlich, genau, zeitnah und verständlich sind.

4.3 Jeder Financial Professional ist im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit verantwortlich, dass effektive Verfahren und interne Kontrollen für die Finanzberichterstattung und die Veröffentlichung von offenlegungspflichtigen Sachverhalten eingerichtet und aufrechterhalten werden.

5 Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und Regelungen

Jeder Financial Professional soll innerhalb seines Tätigkeitsbereichs sicherstellen, dass alle auf die Allianz Suisse Gruppe anwendbaren Gesetze, Verordnungen und sonstige Regelungen, insbesondere solche die sich auf die Finanzberichterstattung beziehen, eingehalten werden.

6 Umgehende interne Meldung von Verstössen gegen den Kodex

6.1 Jeder Financial Professional ist aufgrund seiner Funktion verpflichtet, das Audit and Risk Committee über Sachverhalte, die einen erheblichen Einfluss auf die Finanzberichterstattung haben sowie über eingeleitete Untersuchungen zu informieren.

6.2 Das Audit and Risk Committee ermächtigt die Interne Revision Informationen und Compliance, Beschwerden und Hinweise betreffend die Finanzberichterstattung oder Verstösse gegen diesen Kodex entgegenzunehmen. Werden tatsächliche oder potentielle Verstösse der Internen Revision oder Compliance gemeldet, berichtet der Leiter der Internen Revision oder der Chief Compliance Officer unverzüglich dem Audit and Risk Committee und trifft die notwendigen Abklärungen.

6.3 Jeder Financial Professional der von tatsächlichen oder potentiellen Verstössen gegen diesen Kodex Kenntnis erhält, ist verpflichtet, die Interne Revision oder Compliance oder sofern angemessen, den Vorsitzenden des Audit and Risk Committee umgehend zu informieren. Personen die eine tatsächliche oder eine mögliche Verletzung des Kodex in gutem Glauben gemeldet haben, dürfen aufgrund einer derartigen Meldung keinerlei Nachteile erleiden.

6.4 Die Interne Revision oder Compliance oder sofern angemessen der Prüfungsausschuss wird alles Erforderliche vorkehren, um die ihm gemeldeten Verstösse zu untersuchen. Sofern das Audit and Risk Committee zum Schluss kommt, dass ein Verstoss vorliegt, wird es die ihm erforderlich erscheinenden disziplinarischen, vorbeugenden oder personellen Massnahmen durch die zuständigen Vorgesetzten ergreifen lassen. Das Audit and Risk Committee informiert den Verwaltungsrat über jegliche Hinweise oder Verstösse dieses Kodex und die daraufhin veranlassten Massnahmen.

7 Inkrafttreten

Der vorliegende Code of Ethics wurde vom Audit and Risk Committee an seiner Sitzung vom 28.03.2017 genehmigt und in Kraft gesetzt und ersetzt die bisherige Fassung vom 16. September 2010. Eine Überprüfung findet spätestens alle drei Jahre statt.

8 Veröffentlichung

Eine Veröffentlichung dieses Kodex an die betroffenen Financial Professionals (Bereiche, Abteilungen) erfolgt durch Recht & Compliance.

Wallisellen, den 28. März 2017

Für das Audit and Risk Committee:

_____	_____
David P. Frick	Dr. Irene Klauer
Vorsitzender des Audit and Risk Committee	Sekretärin des Audit and Risk Committee

Anhang:

Betroffene Funktionen und Bereiche/Abteilungen:

- alle GL-Mitglieder
- Mitglieder des Financial Reporting & Disclosure Committees (Leiter Interne Revision, Leiter Rechnungswesen/Steuern, Leiter Recht/Compliance, Leiter Controlling, Leiter Aktuariat, Leiter Risk Management & IKS Manager)
- IKS Verantwortliche im Ressort Finanzen
- FAT
- F AT EL Aktuariat Einzelleben
- F AT KL Aktuariat KollektivLeben
- F AT NL Aktuariat Nichtleben
- F CO Controling / Kostencontrolling
- F CO CO Versicherungscontrolling
- F IM Investment Management
- F IM IC Investment Controlling
- F RW Rechnungswesen/Steuern
- F RW AR Abschluss/Reporting
- F RW FM Finanzdatenmanagement
- F RW RH Hauptbuch
- F RW ST Unternehmenssteuern